

gung auch in dieser Richtung zu genügen, ohne deßhalb genöthigt zu sein, neue Fabrikationsgebäude zu erstellen.

Schließlich bemerken wir noch, daß die Verwaltung der Hülsenfabrik über die vorliegende Frage berathen wurde und sich mit den obigen Anschauungen völlig einverstanden erklärt hat, sowie daß der ungestörte Betrieb der Fabrikation durch einen bedeutenden Vorrath an Rohmaterial (1500 Zentner Tombak) gesichert ist.

Genehmigen Sie, Lit., die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 21. Dezember 1870.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Note. Die Frage der Erstellung neuer Patronenfabriken konnte in der De-
zemberession nicht mehr erledigt werden.

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 31. Dezember 1870.)

Auf die am 30. Dezember erfolgte Auswechslung der zwischen der Schweiz und Bayern getroffenen Uebereinkunft, betreffend die rechtliche Stellung der anonymen oder Aktiengesellschaften, hat der Bundesrath beschloffen, an sämmtliche eidgenössische Stände folgendes Kreis Schreiben zu erlassen:

Tit. I

„Die k. bayerische Regierung hat im Laufe des letzten Septembers die Auswechslung einer Erklärung über die rechtliche Stellung der anonymen oder Aktiengesellschaften angetragen, welche, gleichlautend mit der zwischen der Eidgenossenschaft und dem Norddeutschen Bunde am 13. Mai 1869 abgeschlossenen Uebereinkunft (Vergl. U. S. IX, 932), die in den beiderseitigen Gebieten errichteten Aktiengesellschaften gegenseitig als zu Recht bestehend, insbesondere als zum Auftreten vor Gericht befähigt anerkenne. Wir nahmen keinen Anstand, auf den Vorschlag einzugehen, und bei der Bundesversammlung die hiefür nöthige Vollmacht einzuholen (Bundesblatt 1870, III, 931). Dieselbe wurde uns durch Beschluß vom 9/14. dies ertheilt, worauf wir am 22. die Genehmigung des Verkommnisses aussprachen und unser Präsidium die Auswechslung der Erklärung gestern bewerkstelligt hat.

„Indem wir uns beehren, Sie hievon in Kenntniß zu setzen, fügen wir bei, daß die Verabredung sofort und für die nämliche Dauer wie der schweizerisch-deutsche Handelsvertrag vom 13. Mai 1869 (U. S. XI, 888) in Kraft tritt.“

(Vom 4. Januar 1871.)

Der Bundesrath hat zwei Cavallerie-Instruktoren provisorisch ernannt, und zwar:

zum Cavallerie-Instruktor II. Klasse: Hrn. Robert Sequin, eidg. Stabslieutenant, von und in Napperschwil (St. Gallen);
 „ Unterinstruktor der Cavallerie: „ Cavallerie-Feldweibel Fischer, von und in Reinach (Aargau);

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.01.1871
Date	
Data	
Seite	15-16
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 763

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.